

Anlage 25. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27.07.2017

Aufgrund von §§ 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom _____ beschlossen:

§ 1

- (1) § 7 Abs. 2 Ziff. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:
1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. a, e und t GO;
- (2) § 8 Abs. 2 Ziff. 6 der Zuständigkeitsordnung lautet:
6. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. l bis n GO, außer wenn es sich um Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften handelt;
- (3) § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Zuständigkeitsordnung lautet:
2. Erlass von Ansprüchen gem. § 27 Abs. 3 KomHVO NRW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG und AO;
- (4) § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung lautet:
3. Bedarfsfeststellungen für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio. für den Bereich der Finanzverwaltung, soweit diese Zuständigkeit keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht
- (5) § 10 Abs. 2 Ziff. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:
1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. h bis j, o bis q und t GO;
- (6) § 10 Abs. 3 Satz 2 (vor Ziff. 1) der Zuständigkeitsordnung lautet:
Dabei ist er insbesondere zuständig für die Vorberatung von Grundsatzentscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. l, m, n GO, wie (...)
- (7) § 11 Abs. 2 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung lautet:
3. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. m GO;
- (8) § 12 Abs. 2 Ziff. 2 der Zuständigkeitsordnung lautet:
2. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. m GO;
- (9) § 13 Abs. 2 Ziff. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

1. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Kultureinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. m GO;

(10) § 16 Abs. 2 Ziff. 2 der Zuständigkeitsordnung lautet:

1. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. m GO;

(11) § 17 Abs. 2 Ziff. 6 der Zuständigkeitsordnung lautet:

6. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. m GO;

(12) § 18 Abs. 2 Ziff. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

1. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Sporteinrichtungen und Bädern im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. m GO;

(13) § 20 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

(1) Dem Ausschuss Umwelt und Grün wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke);
2. Baumaßnahmen an sowie Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen zum Artenschutz (bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
4. abfallwirtschaftliche Grundsatzentscheidungen sowie Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes an neue Gegebenheiten; Grundsatzentscheidungen zur Wertstoffsartierung am Kölner Großmarkt;
5. Abstimmung zwischen der Stadt Köln und der Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG) hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb von Abfallverwertungsanlagen;
6. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt;
7. Umsetzung des Landschaftsplanes;
8. Aufstellung Wirtschaftsplan städtischer Wald;
9. Widersprüche des Beirates der unteren Naturschutzbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz;
10. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten zur Gestaltung, Unterhaltung / Instandsetzung und Pflege von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Kinderspielplätzen,

Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug und Gerät;

11. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 16 bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;

12. Zustimmung zu Entscheidungen des Verwaltungsrates der StEB über Aufstellung und Änderung des Hochwasserschutzkonzeptes.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.